

Allgemeine Bedingungen für Agenturleistungen der Geometry Global GmbH

1. Anwendungsbereich

Die vorliegenden Bedingungen gelten für alle Angebote, Agenturleistungen und Lieferungen der Geometry Global GmbH. Vom Zeitpunkt ihrer erstmaligen Einbeziehung an sind sie Bestandteil aller Vereinbarungen mit Kunden und gelten auch für alle zukünftigen Angebote und Vereinbarungen über Lieferungen und Agenturleistungen, ohne dass es einer erneuten ausdrücklichen Bezugnahme bedarf. Der Kunde erkennt die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen für Agenturleistungen an und verzichtet auf die Geltung eigener Auftragsbedingungen. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann Vertragsinhalt, wenn deren Einbeziehung von Geometry Global GmbH ausdrücklich schriftlich bestätigt wird.

2. Vertragsabschluss/Vertragsgegenstand/Leistungserbringung

2.1.

Die Auftragserteilung durch den Kunden erfolgt auf der Basis durchgeführter Briefings und/oder von der Agentur erteilter Leistungsangebote, die die von der Agentur zu erbringenden Leistungen in einer Leistungsschreibung nach Art, Inhalt und Umfang festlegen. Dies gilt insbesondere für die Entwicklung von Websites, Screendesigns, Programmierungen, Kreativleistungen und sonstige Agenturleistungen. Der Auftrag kommt durch schriftliche Abzeichnung des Angebots und/oder des erteilten Kostenvoranschlags durch den Kunden zustande. Die Auftragserteilung kann in Textform (per Telefax, E-Mail oder schriftlich) erfolgen. Nach verbindlicher Auftragserteilung sind Leistungsänderungen nur zulässig, wenn die Parteien dies ausdrücklich in Textform vereinbaren.

2.2.

Basis der Agenturarbeit ist ein schriftliches Briefing des Kunden, sofern die von der Agentur zu erbringenden Leistungen noch nicht in einer Leistungsbeschreibung konkretisiert sind und/oder ein solches einem von der Agentur unterbreiteten Angebot nicht beigefügt war. Wird das Briefing mündlich erteilt, erstellt die Agentur hierüber

einen Kontaktbericht, der sodann verbindliche Arbeitsunterlage und Vertragsbestandteil der jeweiligen Einzelaufträge des Kunden ist. Die Agentur übergibt innerhalb von 3 Arbeitstagen nach jeder Besprechung mit dem Kunden Kontaktberichte. Diese werden bindend, sofern der Kunde ihnen nicht innerhalb einer Frist von weiteren 3 Arbeitstagen widerspricht.

2.3.

Die Agentur ist nur dann zur rechtlichen Überprüfung der Zulässigkeit der vom Kunden in Auftrag gegebenen Maßnahmen verpflichtet, wenn die Parteien dies ausdrücklich schriftlich vereinbaren und der Kunde die hierdurch entstehenden Kosten übernimmt.

2.4.

Sofern der Kunde erteilte Aufträge nach deren verbindlicher Erteilung ändert und/oder abbricht, hat er der Agentur alle angefallenen Kosten, einschließlich eventuell ausfallender Provisionen, Honorare und/oder angefallenen Zeitaufwands, zu ersetzen bzw. zu vergüten und die Agentur von allen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freizustellen.

3. Leistungszeit

3.1.

Termine und Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindliche Orientierungshilfen, es sei denn, sie werden ausdrücklich schriftlich vereinbart.

3.2.

Teillieferungen und/oder die Erbringung von Teilleistungen durch die Agentur sind zulässig, sofern diese für den Kunden zumutbar und im Rahmen des vereinbarten Verwendungs- und Bestimmungszwecks verwendbar sind.

3.3.

Sofern die Agentur verbindlich vereinbarte Leistungsfristen schuldhaft überschreitet, ist der Kunde nach fruchtlosem Ablauf einer zu setzenden, angemessenen Leistungsfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder nach Maßgabe der

nachstehenden Ziff. 10 berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz seiner Aufwendungen zu verlangen.

3.4.

Kommt der Kunde in Annahmeverzug und/oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist die Agentur berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Abnahmefrist den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen und/oder Schadensersatz statt der Leistung geltend zu machen.

4. Vergütung der Agenturleistungen

4.1. Zeithonorar

Die von der Agentur erbrachten Leistungen werden auf Stundenhonorarbasis gemäß der jeweils aktuell gültigen Preisliste und dem tatsächlich entstandenen Zeit- und Arbeitsaufwand vergütet, sofern keine abweichenden Vereinbarungen, z.B. über ein Pauschalhonorar, getroffen werden.

4. 2.

Von der Agentur erteilte Kostenvoranschläge, für deren Richtigkeit die Agentur keine Gewähr übernimmt, dürfen um bis zu 10 % überschritten werden. Sollte eine Überschreitung von mehr als 10 % erforderlich werden, wird die Agentur dies dem Kunden unverzüglich mitteilen und einen ergänzenden Kostenvoranschlag und/oder ein geändertes Angebot vorlegen, das vom Kunden in Textform zu genehmigen ist.

4.3.

Die Agentur ist berechtigt, zur Vertragserfüllung, insbesondere im Rahmen zu erbringender Interaktiv-, Kreativ- und Programmierungs-Leistungen Dritte hinzuzuziehen. Die Auftragserteilung an Dritte erfolgt grundsätzlich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, es sei denn, die Auftragserteilung im Namen des Kunden wird ausdrücklich vereinbart. Die entstehenden Fremdkosten sind vom Kunden nach entsprechender Rechnungsstellung zu vergüten.

5. Entstehende Kosten und Rechnungsstellungen

5.1. Externe Kosten

5.1.1.

Verpflichtungen gegenüber Dritten, die die Agentur im Rahmen der vereinbarten Tätigkeiten eingeht und die Leistungen betreffen, die von der Agentur typischerweise nicht selbst erbracht werden (z.B. Produktionsleistungen), werden dem Kunden auf der Basis genehmigter Kostenvoranschläge mit einem Service-Fee-Aufschlag von 15 % in Rechnung gestellt.

5.1.2.

Bis zur Erstattung dieser Kosten durch den Kunden steht der Agentur hinsichtlich der Forderungen der eingeschalteten Dritten ein Freistellungsanspruch gegen den Kunden zu.

Bei Vorauszahlungen auf externe Kosten werden dem Kunden alle erreichbaren Skonti weitergegeben. Skonti auf Agenturvergütungen werden nicht gewährt.

5.2. Interne Kosten

Interne Sachkosten, die der Agentur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden entstehen oder zur Durchführung der vertraglichen Leistungen notwendig sind (z.B. Kommunikations-, Versand- und interne Vervielfältigungskosten) berechnet die Agentur dem Kunden zum Selbstkostenpreis.

5.3. Aufwandsschätzung bei externen und internen Kosten

Hat der Kunde Leistungen, die externe oder interne Kosten verursachen, nicht ausdrücklich angefordert, übersendet die Agentur dem Kunden bei einem voraussichtlich entstehenden Kostenaufwand von mehr als 500,00 € einen Kostenvoranschlag in Textform, der vom Kunden zu genehmigen ist. Dieser gilt vom Kunden als freigegeben, wenn diesem nicht innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Zugang widersprochen wird.

5.4. Art der Abrechnung/Vorausleistung

5.4.1.

Unabhängig von der Art der vereinbarten Vergütung ist die Agentur berechtigt, die von ihr erbrachten Leistungen sowie sonstige angefallene Kosten, insbesondere auch Fremdkosten jeweils am Ende eines Kalendermonats abzurechnen.

5.4. 2.

Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, ist die Agentur berechtigt, für zukünftig zu erbringende Leistungen Vorauszahlungen entsprechend dem Umfang der zuletzt durchschnittlich erbrachten Leistungen anzufordern.

5.4.3.

Alle von der Agentur in Rechnung gestellten Vergütungsbeträge verstehen sich jeweils zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, derzeit 19 %.

6. Mitwirkungspflichten des Kunden

6.1.

Der Kunde wird im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der Agentur alle notwendigen Markt-, Produktions- und Verkaufsdaten sowie sonstige Unterlagen, Dateien, Vorlagen und für die Durchführung der zu erbringenden Leistungen notwendigen Informationen zur Verfügung stellen. Der Kunde ist verpflichtet, diese Informationen so rechtzeitig zu erteilen, dass die Agentur in die Lage versetzt wird, alle von ihr zu erbringenden Leistungen ohne Mehrkosten oder Qualitätseinbußen reibungslos und termingerecht durchführen zu können. Entsprechendes gilt für die Erteilung von Weisungen und Genehmigungen durch den Kunden. Für jegliche zeitliche Verzögerungen, die durch eine verspätete Informationserteilung und/oder Vorlage der notwendigen Unterlagen und/oder Genehmigungserteilung des Kunden entstehen, entfällt die Haftung der Agentur.

6.2.

Werden Leistungen der Agentur beim Kunden erbracht, stellt der Kunde für diese Zeit den entsprechenden Mitarbeitern der Agentur zweckmäßig ausgestattete

Arbeitsplätze kostenlos zur Verfügung, ebenso benötigte Software-Werkzeuge, Netzwerk- und Internet-Anbindungen sowie sonstige Hard- und Software.

6.3.

Der Kunde benennt gegenüber der Agentur einen kompetenten Ansprechpartner, der als bevollmächtigt gilt, verbindliche Willenserklärungen abzugeben und solche der Agentur entgegenzunehmen. Etwaige entstehende Mehrkosten der Einarbeitung eines neuen Ansprechpartners trägt der Kunde.

6.4.

Erfüllt der Kunde ihm obliegende Mitwirkungsverpflichtungen innerhalb einer von der Agentur in Textform gesetzten, angemessenen Frist nicht und/oder nicht vollständig und/oder nicht ordnungsgemäß, ist die Agentur nach fruchtlosem Fristablauf berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihr ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist. §§ 642,643 BGB gelten ergänzend. Die Geltendmachung weitergehender Rechte durch die Agentur bleibt unberührt.

7. Kooperation mit anderen Auftragnehmern des Kunden

7.1.

Sofern der Kunde andere Vertragspartner beauftragt (nachfolgend: Drittdienstleister) gelten diese im Verhältnis zur Agentur als Erfüllungsgehilfen des Kunden. Sowohl deren Wissensstand als auch von diesen abgegebene Willenserklärungen muss der Kunde gegen sich gelten lassen.

7.2.

Der Kunde ist als Auftraggeber sowohl gegenüber der Agentur als auch dem Drittdienstleister für eine eindeutige und praxisgerechte Abgrenzung, Koordination und Überwachung der Tätigkeits- und Verantwortungsbereiche der unterschiedlichen Auftragnehmer verantwortlich. Der Kunde ist verpflichtet, die Übereinstimmung von Leistungen der Agentur mit den vertragsgemäß geschuldeten Leistungen unverzüglich zu überprüfen, auch wenn diese dem Drittdienstleister unmittelbar zu übergeben waren.

7.3.

Sollten Kompetenzkonflikte zwischen der Agentur und dem Drittdienstleister bezüglich der Frage, welcher der Auftragnehmer welche Leistungen zu erbringen hat, entstehen, verpflichtet sich der Kunde, im Rahmen seines Weisungsrechts bzw. sonstiger vertraglicher Mitwirkungsverpflichtungen unverzüglich eine abschließende Entscheidung zu treffen. Die Agentur ist berechtigt, dem Kunden hierfür eine Frist zu setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf die Agentur so gestellt wird, als wenn der Drittdienstleister für die Erfüllung der streitigen Leistung verantwortlich gewesen wäre. Auf diese Folge wird die Agentur den Kunden im Zusammenhang mit der Fristsetzung hinweisen.

8. Abnahme und Gewährleistung

8.1. Abnahme werkvertraglicher Leistungsergebnisse

Sofern die von der Agentur zu erbringenden Leistungen werkvertragliche Leistungen darstellen, ist der Kunde zur Abnahme verpflichtet (Bestätigung, dass die von der Agentur erbrachten Leistungen der zugrundeliegenden Projektspezifikation entsprechen, wobei unwesentliche Abweichungen außer Betracht bleiben). Die Abnahme gilt auch als erfolgt, sofern der Kunde diese durch schlüssiges Verhalten, insbesondere auch durch produktiven Einsatz der Leistungsergebnisse und/oder durch Abforderung weiterer, auf der Leistung oder dem Leistungsergebnis aufbauender Leistungen, zum Ausdruck bringt. Die Abnahme ist unverzüglich zu erklären.

8.2. Art und Weise der Abnahme/Rügepflichten

8.2.1.

Der Kunde hat die ihm übergebenen Leistungsergebnisse unverzüglich zu prüfen und zu testen; die Agentur kann auch selbstständig prüfbare Teilleistungen übergeben. Eine Gesamtabnahme findet nur statt, soweit keine Teilabnahmen erfolgt sind. Der Kunde stellt sicher, dass die Leistungen der Agentur nicht vor Abschluss der Tests und Abnahme produktiv genutzt werden, wenn nicht zwischen den Parteien etwas anderes vereinbart wurde.

8.2.2.

Erklärt der Kunde innerhalb von 4 Wochen nach Übergabe der Leistungsergebnisse die Abnahme nicht und erhebt er innerhalb dieser Zeit gegenüber der Agentur keine Rügen bezüglich etwaiger vorhandener wesentlicher Mängel, gelten die von der Agentur erbrachten Leistungen und/oder Teilleistungen als abgenommen. Die Agentur weist den Kunden mit der Übergabe auf diese Folge hin. Im Falle der Rüge von Mängeln wird der Kunde jeweils mitteilen, ob er die Abnahme von der Beseitigung etwaiger vorhandener Mängel abhängig machen will.

8.2.3.

Jegliche Mängelrügen und sonstige Aufforderungen in diesem Zusammenhang sind schriftlich und unverzüglich zu erheben. Die Mängel sind konkret zu beschreiben, ebenso die Umstände ihres Auftretens sowie deren Auswirkungen. § 377 HGB gilt ergänzend entsprechend. Im Rahmen der Untersuchung nicht erkennbare Mängel wird der Kunde unverzüglich nach deren Entdeckung rügen. Im Falle der Verletzung der vorstehenden Untersuchungs- und Rügepflichten gelten von der Agentur erbrachte Leistungen und/oder Teilleistungen als mangelfrei erbracht. Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

8.3. Haftung für Mängel

8.3.1.

Sofern die von der Agentur erbrachten Leistungen kauf- oder werkvertragliche Leistungen darstellen, leistet die Agentur für deren Mangelfreiheit bis zum Ablauf von einem Jahr ab Abnahme und/oder Lieferung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen sowie der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Gewähr.

8.3.2.

Die Gewährleistungsverpflichtungen der Agentur beschränken sich im Falle von Programmierleistungen auf erhebliche Mängel, die reproduzierbar sind und durch maschinell erzeugte Ausgaben nachgewiesen werden können.

8.3.3.

Der Kunde hat etwaige Mängel an den von der Agentur erbrachten Leistungen schriftlich und/oder in sonstiger Textform und unter Beschreibung der erkennbaren Fehlfunktion sowie unter kurzer Angabe der Umstände ihres Auftretens und ihrer Auswirkungen geltend zu machen. Der Kunde ist verpflichtet, die Agentur in zumutbarem Rahmen auch im Übrigen bei der Fehlerfeststellung und -beseitigung zu unterstützen und wird der Agentur in diesem Zusammenhang jederzeit Einsicht in Unterlagen gewähren, aus denen sich weitere Informationen zum Mangel und dessen Auftreten ergeben.

8.3.4.

Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, sofern der Kunde selbst oder durch Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Agentur Änderungen an deren Leistungen durchgeführt hat, es sei denn, dass die Mängel hierauf nicht zurückzuführen sind, die Änderungen zur Abwendung erheblicher Schäden unverzichtbar waren oder die Gewährleistungsarbeiten durch die Änderungen nicht oder nur unwesentlich erschwert werden.

8.3.5.

Unterliegt ein vom Kunden behaupteter Mangel nicht der Haftung für Fehler seitens der Agentur, kann die Agentur vom Kunden die Erstattung der entstandenen Aufwendungen gemäß ihren üblichen Stundensätzen verlangen.

8.3.6.

Sofern der Kunde etwaige, ihm gesetzlich zustehende Wahlrechte im Falle des Fehlschlagens von Nachbesserungsmaßnahmen und/oder der Verweigerung der Maßnahmen nicht innerhalb einer von der Agentur schriftlich gesetzten, angemessenen Frist ausübt, hat er der Agentur erneut eine Nachfrist zu setzen. Erst nach deren fruchtlosem Ablauf ist er sodann zur Geltendmachung dieser Rechte berechtigt.

9. Geistiges Eigentum

9.1. Vorbehalt der Einräumung von Rechten

Soweit Rechte auf den Kunden übertragen werden, steht die Übertragung dieser Rechte unter der aufschiebenden Bedingung, dass die vertraglichen Leistungen vom Kunden im Umfange der vereinbarten Vergütung vollständig vergütet worden sind.

9.2. Rechteübertragung

9.2.1.

Die Agentur überträgt dem Kunden zur Nutzung der Arbeitsergebnisse einfache urheberrechtliche und sonstige Befugnisse zur Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verwertung und der öffentlichen Zugänglichmachung (auch bezüglich Computerprogrammen) räumlich, zeitlich und inhaltlich auf den Zweck des jeweiligen Leistungsverhältnisses beschränkt, soweit diese nach deutschem Recht übertragbar sind.

9.2.2.

Zieht die Agentur zur Vertragserfüllung Dritte heran und/oder sollen bestimmte Rechte von Dritten erworben werden, wird die Agentur sich darum bemühen, die entsprechenden Rechte (auf Kosten des Kunden) in gleichem Umfange zu erwerben und auf den Kunden zu übertragen, wie dies vorstehend beschrieben ist. Sollte dies nicht möglich sein und/oder nur mit unverhältnismäßigem finanziellem Aufwand möglich sein, werden die Parteien eine gesonderte Regelung über den Umfang der zu erwerbenden Rechte treffen.

9.2.3.

Die Herausgabe von und Einräumung von Nutzungsrechten an Sourcecodes von Programmen oder Programmteilen, die von der Agentur im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Kunden entwickelt oder eingesetzt wurden, bedarf einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien.

9.2.4.

Nutzungsrechte für vom Kunden abgelehnte, abgebrochene oder nicht innerhalb von 6 Monaten nach Übergabe genutzte Leistungen, insbesondere auch an Ideen, Entwürfen usw., verbleiben vollständig bei der Agentur bzw. fallen an diese zurück.

9.3. Haftung für Beschränkungen der Rechte

Die Agentur wird den Kunden jeweils rechtzeitig über etwaige ihr bekannte Beschränkungen der Urhebernutzungsrechte informieren. Sie haftet für entgegenstehende Rechte Dritter nur, sofern ihr etwaige Schutzrechte Dritter nach den ihr zur Verfügung stehenden Erkenntnismöglichkeiten bekannt waren und/oder schuldhaft verborgen geblieben sind. Auf bestehende Rechte von Verwertungsgesellschaften (z.B. GEMA) weist die Agentur hin, soweit sie ihr bekannt sind. Der Kunde wird die von der Agentur erbrachten Leistungen vor dem unberechtigten Zugriff und/oder der Nutzung durch Dritte schützen und wird die Agentur unverzüglich von etwaigen Rechtsverletzungen in Kenntnis setzen.

10. Haftung der Agentur

10.1. Ansprüche Dritter

10.1.1.

Sofern der Kunde wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter aufgrund der Nutzung der von der Agentur erbrachten Leistungen in Anspruch genommen wird, ist die Agentur - sofern sie die Rechtsverletzung zu vertreten hat - berechtigt nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten

- den Kunden von allen Ansprüchen Dritter freizustellen oder
- die vertraglichen Leistungen so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich der Schutzrechte Dritter herausfallen und in angemessener Zeit einer Ausweidlösung zu entwickeln und dem Kunden zu überlassen oder
- dem Kunden die Rückgabe der betroffenen Leistungsergebnisse bei Rückzahlung der hierauf entfallenden, gezahlten Vergütung nach Abzug einer angemessenen

Nutzungsentschädigung zu ermöglichen.

10.1.2.

Der Kunde ist verpflichtet, die Agentur von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen einer Schutzrechtsverletzung unverzüglich zu verständigen, die behauptete Verletzung nicht ohne Abstimmung mit der Agentur anzuerkennen und/oder jegliche Auseinandersetzung, einschließlich etwaiger außergerichtlicher Geltendmachung, nur im Einvernehmen mit der Agentur zu führen, insbesondere an der Abwehr etwaiger Ansprüche in zumutbaren und angemessenen Rahmen mitzuwirken.

10.1.3.

Eine Haftung der Agentur besteht nicht, sofern die Inanspruchnahme durch Dritte auf einer bestimmungsgemäßen Verwendung seitens des Kunden erteilter Informationen und/oder zur Verfügung gestellter Unterlagen beruht. Sollte die Agentur aufgrund dessen von Dritten in Anspruch genommen werden, ist der Kunde verpflichtet, die Agentur von diesen Ansprüchen Dritter freizustellen und der Agentur jegliche in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten zu ersetzen, einschließlich der Kosten zweckentsprechender Rechtsverfolgung und/oder Anspruchsabwehr. Entsprechendes gilt in Bezug auf in Werbemaßnahmen enthaltene Sachaussagen, die auf Informationen und/oder zur Verfügung gestellten Unterlagen des Kunden beruhen sowie in allen Fällen, in denen die Agentur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gehandelt hat und/oder eine Freigabe von Maßnahmen seitens des Kunden erfolgte und/oder sofern der Kunde trotz seitens der Agentur aufgezeigter rechtlicher Bedenken gegen die Werbemaßnahmen deren Durchführung und Umsetzung wünscht.

10. 2. Generelle Haftungsregelungen

10.2.1.

Die Agentur haftet für alle Schadensersatzansprüche und Haftungsfälle, gleich aus welchem Rechtsgrund, nach den gesetzlichen Bestimmungen nur dann, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen. Bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung haftet die Agentur nur für die Verletzung

wesentlicher Pflichten ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Die Haftung ist auf den Ersatz des typischen und bei Vertragsschluss seitens der Agentur vorhersehbaren Schadens begrenzt. Im Übrigen ist eine Haftung der Agentur bei leicht oder einfach fahrlässiger Schadensverursachung ausgeschlossen.

10.2.2.

Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für:

- Ansprüche des Kunden wegen Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- Rechte und Ansprüche des Kunden bei arglistigem Verschweigen von Fehlern durch die Agentur und/oder wegen Fehlens einer Beschaffenheit, für die die Agentur eine Garantie übernommen hat,
- Ansprüche und Rechte des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

10.2.3.

Soweit die Agentur nach den vorstehenden Regelungen haftet, ist die Haftung pro Haftungsfall betragsmäßig auf die Haftungssumme der zugunsten der Agentur bestehenden Haftpflichtversicherung in Höhe von 1,5 Millionen € bei Personenschäden und 0,5 Millionen € bei Sachschäden beschränkt, im Falle von Vermögensschäden auf 0,5 Millionen €. Droht ein höherer Schaden, so macht der Kunde die Agentur rechtzeitig hierauf aufmerksam.

10.2.4.

Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren

- im Falle der Haftung für Mängel gemäß vorstehender Ziff. 8.3. in einem Jahr ab Abnahme der Leistung oder Entgegennahme der Lieferung;
- in allen sonstigen Fällen in einem Jahr beginnend mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Ansprüche entstanden sind und der Kunde von den

Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte Kenntnis erlangen müssen. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grobfahrlässige Unkenntnis verjähren die Ansprüche in 5 Jahren von ihrer Entstehung an und ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grobfahrlässige Unkenntnis in 10 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an (Höchstfrist).

10.2.5.

Die verschuldensunabhängige Haftung der Agentur im Bereich mietrechtlicher und ähnlicher Nutzungsverhältnisse für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Fehler wird ausdrücklich ausgeschlossen.

11. Umgang mit Informationen und Daten

11.1. Geheimhaltungsverpflichtung

Beide Parteien sind verpflichtet, alle ihnen im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen jeweils bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren und nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, dies ist vertraglich vorgesehen. Dritte im vorgenannten Sinne sind auch Mitarbeiter der Vertragspartner, die mit dem jeweiligen Projekt nicht befasst sind.

Der Geheimhaltungspflicht unterliegen nicht solche Informationen, die ein Vertragspartner ausdrücklich als nicht geheimhaltungsbedürftig kennzeichnet oder die eine Partei nachweislich unabhängig von der in Rede stehenden Geschäftsbeziehung erarbeitet hat oder die anderweitig öffentlich zugänglich sind.

Die vorgenannte Geheimhaltungsverpflichtung besteht bei projektbezogenen Tätigkeiten bis 12 Monate nach Projektabschluss, bei sonstigen Leistungen der Agentur bis 12 Monate nach Abschluss der Tätigkeit.

11.2. Datenschutz

Soweit personenbezogene Daten genutzt werden, weist der Kunde die Agentur

hierauf ausdrücklich hin. Daneben stellt der Kunde sicher, dass bei der Nutzung personenbezogener Daten die datenschutzrechtlich konforme Umsetzung der Datenübermittlung und -nutzung gewährleistet wird. Er prüft in eigener Verantwortung, ob die Verwendung von durch die Agentur erbrachten Leistungen den datenschutzrechtlichen Anforderungen genügt.

11.3. Datensicherheit

Der Kunde übernimmt als wesentliche Vertragspflicht, Daten und Programme jeweils vor Übergabe an die Agentur oder soweit in seinem Verantwortungsbereich befindlich in anwendungsadäquaten Intervallen, mindestens einmal täglich, in maschinenlesbarer Form zu sichern, um damit zu gewährleisten, dass diese mit vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden können.

12. Sonstiges

12.1.

Die Abtretung von Rechten des Kunden bedarf der Zustimmung der Agentur. Die Aufrechnung des Kunden gegenüber Forderungen der Agentur ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Kunden zulässig.

12.2.

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der Agentur. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den Geschäftsbeziehungen ist der Sitz der Agentur, sofern der Kunde Kaufmann ist.

12.3.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).